

# S A T Z U N G

## zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Durchlaß" in Waltenhofen-Hegge.

Die Gemeinde Waltenhofen erläßt aufgrund von § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Durchlaß".

### Inhalt der Änderung

#### § 1

Für den Bereich der 1. Änderung gilt die Bebauungsplanzeichnung des Architekten Robert Wail, Kempten i.d.F. der 1. Änderung vom 18.02.1998 sowie die textlichen Festsetzungen vom 18.12.1997, soweit sie nicht durch nachstehende Regelungen Änderungen erfahren haben:

#### 1. § 3 erhält folgende Fassung:

- 1) bleibt unverändert.
- 2) Zugelassen sind Einzel- und Doppelhäuser.
- 3) In den Einzelhäusern sind max. 3 Wohnungen, in den Doppelhäusern je Haushälfte max. 2 Wohnungen zulässig.

#### 2. § 5 erhält folgende Fassung:

- 1) bleibt unverändert.
- 2) Für die im Plangebiet ausgewiesenen Gebäude werden die nachstehend aufgeführten höchstzulässigen Wandhöhen (Traufseite) festgesetzt, gemessen von Oberkante RFB EG (Rohfußboden Erdgeschoß) bis Oberkante Fußpfette:

a) Grundstück Nr. 1 und 2	=	6.00 m.
b) Grundstück Nr. 3, 4, 5, 6	=	4.20 m.
c) Grundstück Nr. 7 und 8	=	4.20 m.

#### 3) § 8 wird ersatzlos gestrichen.

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhofen, 18.02.1998

Gemeinde Waltenhofen



*R. Wegscheider*

(R. Wegscheider)  
1. Bürgermeister

Ausgefertigt:  
Waltenhofen, 25.03.1998



*R. Wegscheider*

(R. Wegscheider)  
1. Bürgermeister